

Informationsblatt über die Auswirkungen, die eine Sanierung oder Abwicklung der Banque Raiffeisen s.c. auf Investitionen in von der Banque Raiffeisen s.c. ausgegebene Genussscheine haben könnte.

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

Die Banque Raiffeisen s.c. (nachfolgend "**Emittentin**") hat Genussscheine (ohne Fälligkeit) ausgegeben.

In Übereinstimmung mit ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen möchte die Emittentin Sie an die Auswirkungen erinnern, die die Anwendung des Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen auf Ihre Investitionen in die von der Emittentin ausgegebenen Genussscheine haben könnte, insbesondere:

- Die Risiken eines möglichen "Bail-in"¹ sowie
- Die Stellung der Gläubiger, die in die genannten Genussscheine investiert haben, in Bezug auf die Reihenfolge der Rückzahlung.

1. Hintergrund

Als Reaktion auf die Finanzkrise von 2007/2008 haben die Europäische Union und viele Länder Vorschriften erlassen, um das Problem unsolider oder zahlungsunfähiger Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen (im Folgenden "**Institute**") zu lösen, ohne künftig die Steuerzahler beteiligen zu müssen.

Infolgedessen können die Anteilseigner und Gläubiger der Institute, die abgewickelt werden, an den Verlusten dieser Institute beteiligt werden. Ziel ist es, die Abwicklung eines Instituts ohne den Einsatz öffentlicher Gelder zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, hat die Europäische Union folgende Rechtsvorschriften erlassen:

- Die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Instituten (**BRRD-Richtlinie** - *Bank Recovery and Resolution Directive*)², die den Abwicklungsbehörden unter anderem eine Reihe von Instrumenten und Befugnissen zur Verfügung stellt, und
- Eine Verordnung zur Festlegung einheitlicher Regeln und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Instituten in der Europäischen Union im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung, engl. Regulation **SRM** - *Single Resolution Mechanism*)³.

2. Risiken eines möglichen *Bail-in* und Befugnisse der Abwicklungsbehörde

Die Inhaber von Genussscheinen (nachstehend "die **Inhaber**") genießen keine Garantie oder keinen Schutz durch ein Einlagensicherungssystem in Luxemburg (FGDL - *Fonds de Garantie des Dépôts au Luxembourg*). Die Inhaber sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass sie im Falle der Nichtverfügbarkeit der Genussscheine keine Einlagensicherung beanspruchen können.

Im Falle der Anwendung des BRR 2015-Gesetzes und der SRM-Verordnung können die Inhaber vor einer Abwicklung am *Point of Non-viability* (PONV) der Emittentin und im Falle einer Abwicklung den Befugnissen der Abwicklungsbehörde unterworfen sein.

¹ Fachbegriff für den internen *Bail-in* und wird in folgendem Fall verwendet: Im Falle eines Abwicklungsverfahrens zur Rettung eines Instituts in einem Szenario finanzieller Schwierigkeiten kann die Abwicklungsbehörde des Instituts beschließen, den Betrag der von der Emittentin ausgegebenen Finanzinstrumente ganz oder teilweise zu reduzieren.

² Europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, umgesetzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Insolvenz von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (BRR-Gesetz 2015).

³ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Der *Point of Non-Viability* ist der Zeitpunkt, ab dem

- (i) die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Emittentin die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt (aber noch keine Abwicklungsmaßnahmen ergriffen wurden) oder
- (ii) die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Emittentin nicht mehr überlebensfähig ist, es sei denn, die Genussscheine werden reduziert oder umgewandelt, oder
- (iii) die Emittentin eine außerordentliche öffentliche finanzielle Unterstützung benötigt, nicht jedoch eine solche die zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und zur Wahrung der Finanzstabilität gewährt wird.

Die Befugnisse der Abwicklungsbehörde können zu einer der folgenden Situationen oder einer Kombination daraus führen:

- (i) Endgültige **Herabsetzung** der gesamten oder eines Teils der geschuldeten Beträge;
- (ii) Die **Umwandlung** aller oder eines Teils der geschuldeten Beträge in Aktien, sonstige Wertpapiere oder Anleihen der Emittentin oder einer anderen Person (und Emission zugunsten des Inhabers dieser Aktien, Wertpapiere oder Anleihen), einschließlich mittels eines Nachtrags, einer Änderung oder Abänderung der Bestimmungen der Genussscheine; in diesem Fall verpflichtet sich der Inhaber, diese Aktien, sonstigen Wertpapiere oder Anleihen der Emittentin oder einer anderen Person anstelle seiner Rechte im Rahmen der Genussscheine zu akzeptieren;
- (iii) Die **Annullierung** der Genussscheine oder der geschuldeten Beträge;
- (iv) Die **Änderung der Höhe der Ausschüttungen** für die Genussscheine oder des Datums, an dem die Ausschüttung fällig wird, einschließlich der Aussetzung ihrer Zahlung.

Die Bestimmungen der Genussscheine unterliegen der Ausübung der *Bail-in*-Vollmacht durch die zuständige Abwicklungsbehörde und können gegebenenfalls geändert werden, um ihr Wirkung zu verleihen.

Eine Rückzahlung oder Zahlung der geschuldeten Beträge wird nicht mehr fällig und zahlbar oder ausgezahlt, nachdem die zuständige Abwicklungsbehörde gegenüber der Emittentin ihre *Bail-in*-Vollmacht ausgeübt hat, es sei denn, dass die Emittentin zu dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Rückzahlung oder Zahlung fällig wird, gemäß den in Luxemburg und der Europäischen Union geltenden Gesetzen und Vorschriften, die auf sie anwendbar sind, berechtigt ist, eine solche Rückzahlung oder Zahlung vorzunehmen.

Wenn die zuständige Abwicklungsbehörde die *Bail-in*-Vollmacht für einen Betrag ausübt, der niedriger ist als der Gesamtbetrag der fälligen Beträge, wird jede Entwertung, Reduzierung oder jeder Umtausch, der in Bezug auf die Genussscheine in Übereinstimmung mit der *Bail-in*-Vollmacht vorgenommen wird, anteilig vorgenommen.

Auch ohne die Zustimmung der Inhaber können die Genussscheine reduziert oder in andere Scheine umgewandelt werden, was für diese Inhaber zum Verlust eines Teils oder der Gesamtheit ihrer Anlage führen kann.

3. Rangfolge in der Rückzahlungsreihenfolge der Gläubiger, die in Genussscheine investiert haben

3.1 Rangfolge der Gläubiger, die in Genussscheine investiert haben

Die Genussscheine sind unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente der Emittentin und haben zu jedem Zeitpunkt einen Rang, der wie folgt definiert ist:

- (i) *Pari passu* ohne jegliche Bevorzugung untereinander;
- (ii) *Pari passu* mit:
 - den bestehenden zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten (Additional Tier 1)⁴ der Emittentin, und
 - alle anderen Anleihen oder Kapitalinstrumente der Emittentin, die im Falle einer Liquidation oder eines Konkurses der Emittentin den gleichen Rang wie die Genussscheine haben oder als gleichrangig gelten;
- (iii) Einen höheren Rang als die Inhaber der Kernkapitalinstrumente der Emittentin (CET1)⁵ der Emittentin und aller anderen Kapitalinstrumente der Emittentin, die im Falle einer Liquidation oder eines Konkurses der Emittentin einen niedrigeren Rang als die Genussscheine aufweisen oder als nachrangiger gelten; und
- (iv) Nachrangig gegenüber gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen:
 - der nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin und
 - der nachrangigen Gläubiger der Emittentin, einschließlich der Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten der Klasse 2, mit Ausnahme der gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen der Gläubiger, die gleichrangig oder nachrangig zu den Genussscheinen sind.

3.2 Zusammenfassendes Schema der Rangfolge der Gläubiger

Im Falle eines Konkurses der Emittentin werden die Inhaber vor den Inhabern von Anteilen (*Parts sociales*), aber nach den anderen Gläubigern des Instituts befriedigt. Die Inhaber haben somit einen nachrangigen Rang gegenüber den anderen Gläubigern des Instituts. Aufgrund dieser Nachrangigkeit kann es sein, dass die Inhaber nicht vollständig (oder überhaupt nicht) zurückgezahlt werden, wenn das Nettovermögen nicht ausreicht. In einem solchen Fall kann die Forderung des Inhabers nicht mit einer Forderung der Emittentin gegen den Inhaber verrechnet (aufgerechnet) werden.

⁴ Additional Tier 1 (AT1), ins Deutsche übersetzt "Zusätzliche Schicht von Tier-1-Kapital", bezeichnet eine Art von Kapitalinstrumenten, die von den Instituten ausgegeben werden, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. AT1-Kapitalinstrumente werden als eine Form von Hybridkapital betrachtet, da sie sowohl Merkmale von Schulden als auch von Eigenkapital aufweisen. Diese Instrumente sollen den Instituten in Zeiten finanziellen Stresses zusätzliche Verlustabsorptionskapazitäten verschaffen.

⁵ *CET1* (*Common Equity Tier 1*) bezeichnet die Höhe des Kernkapitals eines Instituts, das hauptsächlich aus dem Kernkapital (ausgegebenes Aktienkapital und Rücklagen) besteht, bereinigt um Posten, die als Kapital minderer Qualität angesehen werden können. Es wird verwendet, um die Fähigkeit eines Instituts zu bewerten, mögliche Verluste zu absorbieren und seine Solvabilität gegenüber Risiken aufrechtzuerhalten.

Hierarchie der Forderungen

